Diese Bestimmung ist jedoch nicht so drückend, wie Hr. J. Spr. glaubt, und ohne sie würde jeder Schutz gegen Nachdruck fortfallen. Es kommt hiernach nämlich nicht bloß auf die nackte Thatsache des Verkaufs von Nachdruck, sondern vorzugsweise darauf an, daß der Verkäufer wußte, oder wissen mußte, daß er Nachdruck verkaufe. Ob dies der Fall gewesen, wird in jedem Falle nach den besonderen Umständen beurtheilt werden müssen.

An und für sich ist es aber eines Jeden Pflicht, im gemeinen Verkehre die nöthige Vorsicht anzuwenden, um nicht gegen die Gesetze zu verstoßen. Nachgedruckte Schriften gehören zu den Sachen, die durch die Gesetze dem gemeinen Verkehre entzogen sind. Der Sortimentsbuchhändler wird sich daher die Prüfung nicht ersparen können, ob die ihm zugehenden Schriften zum Nachdruck zu rechnen sind. Die bei ihm vorauszusetzende Bücherkenntniß und die Bücher-Kataloge werden ihm hierüber meistens genügende Auskunft geben, und kein Buchhändler wird z. B. anstehen, Schiller's Werke aus einem andern, als dem Cotta'schen Verlage, als unerlaubten Nachdruck zurückzuweisen. Hat er aber hiernach die nöthige Vorsicht angewendet und ist die Eigenschaft eines Buches als Nachdruck so zweifelhaft, daß sogar die Gerichtshöfe darüber nicht einig sind, so wird er eine Untersuchung nicht zu scheuen haben, da kein Richter ihn als wissentlichen Verkäufer von Nachdruck wird bestrafen können.

Wiederabdrücke von Büchern, welche ausschließlich außerhalb der deutschen Bundesstaaten erschienen sind, und zwar in einem Lande, wo den diesseitigen Unterthanen kein Schutz gegen Nachdruck gewährt wird, werden niemals als Nachdruck behandelt werden können. Hat dagegen eine deutsche Firma das Verlagsrecht an einem solchen Buche mit erworben, und steht als solche mit auf dem Titelblatte, so sind alle anderweitige Abdrücke allerdings verbotener Nachdruck. Berlin, den 27. Juni 1844. V. B.

II.

Den im vor. Bl. enthaltenen Artikel des Hrn. Enslin ist in Nr. 158 der Vossischen Zeitung eine Erwiederung gefolgt, die auch hier Platz finden möge *):

„Ueber diesen Gegenstand hat ein sehr geachteter Buchhändler, Herr Enslin, in d. Bl. vom 6. d. M. ein Urtheil veröffentlicht, wonach es deutschen Verlegern gestattet sein soll, neben einem andern Verleger im Auslande das Verlagsrecht an ausländischen Werken, im vorliegenden besonderen Falle an dem „ewigen Juden von Eugene Sue in Paris" der Art zu erwerben, daß es andern Verlegern gesetzlich nicht mehr zustehe, Ausgaben dieser Werke sowohl in der Originalsprache als in deutscher Uebersetzung zu veranstalten. Es ist dies ein Gegenstand von der höchsten Wichtigkeit sowohl für den Buchhandel als für das lesende Publikum und die Entscheidung der Frage vielleicht eben so schwierig als wichtig. Nach meiner Meinung sprechen so viele Gründe in dem einen und nicht minder gewichtige in dem andern Sinne; und das Gesetz ist in diesem Punkte so unbestimmt, daß ein Urtheil von einem Einzelnen sich kaum abgeben läßt, vielmehr bin ich überzeugt, daß selbst in den verschiedenen Gerichtshöfen sich verschiedene Meinungen geltend machen werden. So viel aber scheint mir gewiß, daß sich gegen Herrn Enslin's Urtheil, wiewohl ich theilweise damit einverstanden bin, gewichtige Einwendungen machen lassen, und es mag um so eher gestattet sein, dieselben hier in Kürze darzulegen, als Hrn. E.'s Aufsatz die Ausgaben des ewigen Juden, welche gegenwärtig von einigen unserer achtbarsten Verlagshandlungen veranstaltet werden, zu Nachdrucken stempeln würde.

In der ersten Auseinandersetzung des Herrn E., wonach „wenn Herr Sue ein Preuße wäre und seinen ewigen Juden französisch und deutsch gleichzeitig im preußischen Staate, oder auch nur Eine Ausgabe unter Anmeldung der andern auf dem Titelblatt, hätte erscheinen lassen, er den vollen Rechtsschutz für beide Ausgaben genießen würde," wird Jedermann demselben beistimmen müssen; anders verhält es sich mit der Folgerung aus § 38 des preußischen Gesetzes vom 11. Juni 1837, worin es heißt: „Auf die in einem fremden Staate erschienenen Werke soll dieses Gesetz in dem Maße Anwendung finden, als die in demselben festgestellten Rechte den in Unseren Landen erschienenen Werken durch die Gesetze dieses Staats ebenfalls gewährt werden."

Wäre diese Bestimmung vermittelst mit Frankreich bestehender Reciprocität auf Werke franz. Autoren anwendbar, wie Hr. Enslin annimmt, so brauchte Hr. Sue weder Deutscher zu sein, noch einen deutschen Verleger zu haben, sie würde vielmehr alle in Frankreich selbst erscheinenden Werke gegen Nachdruck in Preußen durchgreifend schützen. Bekanntlich ist dies aber nicht der Fall, vielmehr dürfen französische Werke bei uns nachgedruckt werden, was sowohl gesetzlich feststeht, als in unzähligen Fällen faktisch und fast täglich ausgeübt wird.

In der That scheint es auch mit dem Rechtsschutze deutscher Werke in Frankreich nicht so zu stehen, wie Hr. E. aus dem citirten § 40 des décret vom 5. Febr. 1810 und der dazu gehörigen Interpretation des Adv. Cellier schließt. Denn bekanntlich sind noch vor wenigen Jahren die Werke von Schiller, Göthe, Jean Paul und andern deutschen Autoren in Paris nachgedruckt worden und die Schritte der resp. deutschen Verleger dagegen sind erfolglos geblieben. Wenn aber auch die Reciprocitäts-Bestimmung im franz. Gesetze wirklich vorhanden und in Kraft wäre, so dürfte formell doch sehr viel fehlen, um sie bei uns in Anwendung zu bringen. Denn hierzu wäre erforderlich,

1) daß genau die in dem preuß. Gesetze von 1837 festgestellten Rechte den in Preußen erschienenen Werken durch Frankreichs Gesetze ebenfalls gewährt werden (§ 38). Eine diesem § entsprechende Bestimmung im franz. Gesetze würde aber hierzu keineswegs genügen; vielmehr müßten, dem Wortsinne dieses § zufolge, auch sämmtliche Rechte, die das preuß. Gesetz feststellt, mit denen des franz. Gesetzes genau übereinstimmen, was keineswegs der Fall ist, und

2) müßte die Reciprocität durch ein besonderes vertragsmäßiges Abkommen zwischen Preußen und Frankreich eingeführt und dies durch die Amtsblätter ꝛc. publicirt worden sein, was nicht der Fall gewesen ist, auch ist weder das franz.

*) Vor dem Abdruck d. Bl. finden wir in Nr. 160 d. Vossischen Zeit. eine Gegenerklärung des Hrn. Enslin, die wir im nächsten Blatte mittheilen werden. d. M.